

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

24.01.2019 Drucksache 18/175

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23. Januar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/175 –

Frage Nummer 21 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
Anna
Toman
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Junglehrkräfte sind jeweils aus den anderen Regierungsbezirken von der jeweiligen Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Schuljahr 2018/2019 in Oberbayern eingesetzt, welche Kriterien wurden jeweils herangezogen und wie viele (Rück-)Versetzungsanträge

liegen derzeit aus Oberbayern vor?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff "Junglehrer" diejenigen Lehrkräfte zu verstehen sind, die zum September 2018 den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das Lehramt an Grund-, Mittel-, Förder- oder Realschulen bzw. an Gymnasien abgeschlossen haben und zum Schuljahr 2018/2019 als Bewerberin bzw. als Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang neu in den staatlichen Schuldienst Bayerns eingestellt wurden.

Einstellungen im Bereich der Grund- und Mittelschule

Sowohl im Grund- als auch im Mittelschulbereich konnte zum Schuljahr 2018/2019 allen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu einer Gesamtprüfungsnote von 3,5 ein Angebot auf unbefristete Einstellung in den staatlichen bayerischen Schuldienst unterbreitet werden.

Die folgende Zahl an Lehramtsanwärtern erhielten zum angefragten Einstellungstermin 2018 ein Einstellungsangebot im Regierungsbezirk Oberbayern:

Einstellungen in Oberbayern im Bereich der Grund- und Mittelschule zum Schuljahr 2018/2019:

Einstellungen in Oberbayern

| Einstellung nach dem Vorberei- tungsdienst | aus OBB | aus NDB | aus OPF | aus OFR | aus MFR | aus UFR | aus SCHW | |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|--|
| | 695 | 123 | 199 | 95 | 156 | 93 | 16 | |

Die Zuweisung an die konkrete Einsatzschule nimmt im Bereich der Grund- und Mittelschulen das jeweils zuständige Staatliche Schulamt vor.

Einstellungen im Bereich der Förderschulen

In den staatlichen Schuldienst an Förderschulen wurde folgende Anzahl an Studienreferendaren nach erfolgreichem Referendariat im Regierungsbezirk Oberbayern eingestellt:

Einstellungen im Bereich der Förderschule zum Schuljahr 2018/2019:

| Einstellung nach dem | Einstellungen in Oberbayern | | | | | | |
|-------------------------------|-----------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|
| Vorberei- tungs- dienst | aus OBB | aus NDB | aus OPF | aus OFR | aus MFR | aus UFR | aus SCHW |
| | 87 | 12 | 3 | 2 | 3 | 1 | 1 |

Einstellungen im Bereich der Realschulen

Da der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen aufgrund seiner Struktur bayernweit angelegt ist und eine Zuweisung an ausbildende Schulen nach Regierungsbezirken – wie etwa im Bereich der Grund- und Mittelschulen – nicht möglich ist, werden auf die jeweiligen Regierungsbezirke bezogene Daten daher im Kontext der Lehrerausbildung an Realschulen nicht erhoben. Somit kann lediglich eine Aussage über die Einstellungen aus dem Prüfungsjahrgang 2018 bayernweit und in den Regierungsbezirk Oberbayern getroffen werden:

Zum Schuljahr 2018/2019 wurden insgesamt 182 Lehrkräfte aus dem Prüfungsjahrgang 2018 neu in den staatlichen Realschuldienst eingestellt, davon 81 in den Regierungsbezirk Oberbayern.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Bewerbern aus dem Prüfungsjahrgang nicht um Versetzungsbewerber handelt, sondern um Einstellungsbewerberinnen und -bewerber, die sich nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung erstmals um eine Einstellung beim Freistaat Bayern bewerben.

Einstellungen im Bereich der Gymnasien:

Der Vorbereitungsdienst ist für das Lehramt an Gymnasien aufgrund seiner Struktur und der Planungsrahmenbedingungen bayernweit angelegt und eine Zuweisung an ausbildende Schulen nach Regierungsbezirken – wie etwa im Bereich der Mittelschulen – ist nicht möglich. Auf die jeweiligen Regierungsbezirke bezogene Daten werden daher im Kontext der Lehrerausbildung an Gymnasien nicht erhoben. Somit kann nur die bayernweite Anzahl der Einstellungen aus dem Prüfungsjahrgang zum jeweiligen Einstellungstermin angegeben werden.

Neben dem aktuellen Jahrgang enthalten die Einstellungen zum September auch freie Bewerberinnen und Bewerber.

Einstellungen im Bereich der Gymnasien zum Schuljahr 2018/2019:

| Termin | Anzahl der Einstellungen | | |
|---|--------------------------|--|--|
| | (ohne Warteliste) | | |
| Februar 2018 (aktueller Jahrgang) | 154 | | |
| September 2018 | | | |
| (aktueller Jahrgang und freie Bewerberinnen und Be- | 257 | | |
| werber) | | | |

Einstellungen im Bereich der beruflichen Schulen

Aufgrund des Direktbewerbungsverfahrens erfolgt im Bereich der beruflichen Schulen keine zentrale Erfassung der bisherigen Einsatzorte im Referendariat sowie der Ortswünsche für die Einstellung.

Kriterien für das Einstellungs- und Versetzungsverfahren

Eine gesetzliche Regelung für die (prioritäre) Berücksichtigung bestimmter sozialer Kriterien bei Einstellungen und Versetzungen von Lehrkräften besteht weder im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) noch in den landesrechtlichen Normen für Beamtinnen und Beamte (BeamtenstatusG, LeistungslaufbahnG). Jedoch hat sich der Landtag bereits in den zurückliegenden Legislaturperioden mehrfach mit der Thematik befasst und Kriterien für die Versetzung wie folgt festgelegt:

a) Familienzusammenführung

Entsprechend den Landtagsbeschlüssen vom 19.07.1984 (Drs. 10/4406) und vom 17.06.2004 (Drs. 15/1201) sind bei Versetzungen Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch Leistung und Wartezeit zu beachten.

Nach einem ergänzenden Beschluss vom 18.07.2006 (Drs. 15/6175) sind dabei unverheiratete Lehrkräfte mit Kindern verheirateten Lehrkräften mit Kindern gleichzustellen, wenn nur auf diese Weise die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann.

Als weitere Gruppe sind danach Bewerber ohne Familienzusammenführungen vorgesehen.

b) Wartezeit und Leistung

Innerhalb der drei oben genannten Gruppen (Familienzusammenführungen mit Kidern, Familienzusammenführungen und Bewerber ohne Familienzusammenführung) sind die relevante Wartezeit des jeweiligen Antragstellers in einem vom Ausbildungsort verschiedenen Regierungsbezirk und bei gleicher Wartezeit dessen

Leistung (Gesamtprüfungsnote der 1. und 2. Lehramtsprüfung, ggf. verwertbare dienstliche Beurteilungen) weitere Auswahlkriterien.

c) Weitere Kriterien

Von besonderer Bedeutung sind auch die konkreten Einsatzmöglichkeiten im jeweiligen Regierungsbezirk. Da sich einige Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich auf sehr enge regionale Ziele beschränken, ist es möglich, dass eine Versetzung ausschließlich daran scheitert. Eventuell vorhandene weitere persönliche und soziale Gründe innerhalb der Gruppen (z. B. eigene Schwerbehinderung oder Erkrankungen) werden im Einzelfall gewichtet und berücksichtigt.

Um alle Regierungsbezirke Bayerns vergleichbar und nach einheitlichen Kriterien mit Lehrkräften zu versorgen und die Unterrichtsversorgung in allen Schulen Bayerns sicherstellen zu können, erfolgt die Einstellung in den staatlichen Schuldienst dem Bedarf folgend bayernweit. In allen Regierungsbezirken kommen die Lehrkräfte dabei ausschließlich auf Basis der regional vorhandenen Bedarfe zum Einsatz.

Es ist das Ziel des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), die Notwendigkeiten der Personalversorgung der Schulen bestmöglich mit den individuellen Einsatzwünschen der Lehrkräfte in Einklang zu bringen. Dabei wird jeder Einzelfall intensiv geprüft und die persönliche Situation im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Einstellung bzw. Versetzung in die Wunschregion. Die Rahmenbedingungen dafür sind in erheblichem Maße über die maßgeblichen Landtagsbeschlüsse definiert.

Versetzung zum Schuljahr 2019/2020

Für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen:

Genaue Aussagen zu Versetzungen zum Schuljahr 2019/2020 sind derzeit planungsbedingt noch nicht möglich, da der Antragsschluss für die Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Mittel- und Förderschulen über die Schulleitung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens 22.02.2019 erfolgen muss.

Für den Bereich der Gymnasien und Realschulen:

Zur Anzahl der Versetzungsanträge zum Schuljahr 2019/2020 kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da diese dem StMUK erst zum 01.03.2019 übermittelt und dann im Rahmen der Personalplanung bis Ende Juli/Anfang August 2019 bearbeitet werden.